



# Gebührenordnung zum Kotierungsreglement

SIX Swiss Exchange AG

vom 5. Februar 2026

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2026

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht .....	5
1.1	Zweck .....	5
1.2	Geltungsbereich .....	5
1.3	Gebührenübersicht.....	5
2	Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten .....	5
2.1	Kotierung von Beteiligungsrechten .....	5
2.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....	5
2.1.2	Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte.....	5
2.1.3	Zusatzgebühr für Neuemittenten von Beteiligungsrechten .....	6
2.1.4	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben) .....	6
2.1.5	Zusatzgebühr für weitere Effekte .....	6
2.1.6	Bedingtes Kapital .....	6
2.1.7	Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten .....	6
2.1.8	Grundgebühr für separate Handelslinie .....	6
2.1.9	Variable Gebühr für separate Handelslinie.....	7
2.1.10	Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen .....	7
2.1.11	Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks .....	7
2.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten .....	7
2.2.1	Jährliche Grundgebühr.....	7
2.2.2	Jährliche variable Grundgebühr .....	8
2.2.3	Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks .....	8
3	Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen.....	8
3.1	Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen .....	8
3.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....	8
3.1.2	Zusatzgebühr für Neuemittent.....	8
3.1.3	Zusatzgebühr für weitere Effekten .....	8
3.1.4	Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen .....	8
3.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen .....	8
3.2.1	Jährliche Grundgebühr.....	8
4	Gebühren für die Kotierung von Anleihen.....	9
4.1	Kotierung von Anleihen .....	9
4.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....	9
4.1.2	Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung .....	9
4.1.3	Zusatzgebühr für Neuemittent.....	9
4.1.4	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben) .....	9
4.1.5	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben) ..	9

4.1.6	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben) .....	9
4.1.7	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben) .....	9
4.1.8	Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten .....	9
5	Gebühr für die Kotierung von Derivaten .....	9
5.1	Kotierung von Derivaten .....	9
5.1.1	Grundsatz .....	9
5.1.2	Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate (aufgehoben) .....	10
5.1.3	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen (aufgehoben) .....	10
5.1.4	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen (aufgehoben) .....	10
5.1.5	Zusatzgebühr für Neuemittent .....	10
5.1.6	Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing .....	10
5.1.7	Knock-out-Rabatt .....	10
5.1.8	Aktives Bestandespaket .....	11
6	Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) .....	12
6.1	Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) .....	12
6.1.1	Grundgebühr für das Kotierungsgesuch .....	12
6.1.2	Zusatzgebühr für Neuemittent .....	12
6.1.3	Zusatzgebühr für weitere Effekten .....	12
6.1.4	Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen .....	12
6.1.5	Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs (aufgehoben) .....	12
6.1.6	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt (aufgehoben) .....	12
6.1.7	Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben) .....	12
6.1.8	Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben) .....	12
6.1.9	Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben) .....	12
6.2	Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) .....	12
6.2.1	Jährliche Grundgebühr .....	12
7	Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment .....	13
7.1	Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment .....	13
7.1.1	Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment .....	13
7.1.2	Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagensegment .....	13
7.2	Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment .....	13
7.2.1	SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment .....	13
7.2.2	SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagensegment .....	13
8	Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen .....	13

8.1	Dekotierung .....	13
8.2	Rückzug von Gesuchen .....	14
8.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften .....	14
8.4	Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten .....	14
8.5	Spesen .....	14
9	Gemeinsame Bestimmungen .....	14
9.1	Rechnungsstellung .....	14
9.1.1	Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten.....	14
9.1.2	Bei der Kotierung von Anleihen.....	14
9.1.3	Bei der Kotierung von Derivaten .....	14
9.1.4	Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten .....	15
9.1.5	Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing .....	15
9.1.6	Für die Aufrechterhaltung der Kotierung .....	15
9.2	Basis für die Berechnung der variablen Gebühr.....	15
9.2.1	Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten.....	15
9.2.2	Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten .....	15
9.2.3	Gebühr nach Aufwand .....	15
9.3	Fälligkeit von Forderungen.....	15
10	Übergangsbestimmungen .....	15
Anhang A – Beteiligungsrechte .....		16
Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen .....		18
Anhang C – Anleihen .....		19
Anhang D – Derivate.....		20
Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs) .....		21
Anhang F – Sponsored Segment .....		22
Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen .....		23

# 1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

## 1.1 Zweck

<sup>1</sup> Gemäss Art. 63 KR werden für die Zulassung zum Handel, die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung oder der Zulassung zum Handel sowie im Rahmen von Sanktions- und Beschwerdeverfahren Gebühren gemäss anwendbarer Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement und/oder Gebührenordnung Regulatorische Organe) erhoben.

<sup>2</sup> Unter Wahrung der Gleichbehandlung der Emittenten kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Kotierungsreglement findet auf alle Emittenten und weitere Personen, die sich dem Regelwerk von SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») unterstellt haben, Anwendung.

## 1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Kotierungsreglement geregelt:

- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen
- Kotierung von Anleihen
- Kotierung von Derivaten
- Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)
- Zulassung zum Handel und Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment
- weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

# 2 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten

## 2.1 Kotierung von Beteiligungsrechten

### 2.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 6'000 erhoben.

### 2.1.2 Variable Gebühr für neue Beteiligungsrechte

<sup>1</sup> Für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte eines Emittenten, welcher bisher keine Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange kotiert hatte («Neuemittent»), wird die folgende progressive variable Gebühr auf die bestehende Marktkapitalisierung angewendet:

- a) CHF 10 pro Million CHF bis zu einer Kapitalisierung von CHF 500 Millionen;
- b) CHF 15 pro Million CHF zwischen einer Kapitalisierung von CHF 500 Millionen und CHF 2.5 Milliarden;
- c) CHF 20 pro Million CHF zwischen einer Kapitalisierung von CHF 2.5 Milliarden und CHF 5 Milliarden;
- d) CHF 25 pro Million CHF bei einer Kapitalisierung über CHF 5 Milliarden.

<sup>2</sup> Bei Kapitalerhöhungen für bestehende Emittenten, werden die folgenden variablen progressiven Gebühren erhoben:

- a) CHF 10 pro Million CHF bis zu einer Kapitalisierung von CHF 500 Millionen;
- b) CHF 12 pro Million CHF bei einer Kapitalisierung von über CHF 500 Millionen.

<sup>3</sup> Die variable Gebühr beläuft sich für Neuemittenten auf maximal CHF 400'000. Bei Kapitalerhöhungen beträgt sie maximal CHF 60'000.

### **2.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittenten von Beteiligungsrechten**

Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange kotiert hatte («Neuemittent»), wird eine einmalige Zusatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) CHF 15'000 bis zu einer Marktkapitalisierung von CHF 500 Millionen;
- b) CHF 20'000 bei einer Marktkapitalisierung von über CHF 500 Millionen.

### **2.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)**

### **2.1.5 Zusatzgebühr für weitere Effekte**

Wird in einem Gesuch gleichzeitig die Kotierung von mehreren Effekten beantragt, so fällt pro weitere Effekte eine Zusatzgebühr von CHF 5'000 an.

### **2.1.6 Bedingtes Kapital**

Für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital entfällt die Gebühr gemäss Ziff. 2.1.2. Wird die Kotierung von neuen Effekten aus bedingtem Kapital gleichzeitig mit der Zulassung zum Handel von Wandel- oder Optionsrechten beantragt, werden für die Kotierung der Effekten aus bedingtem Kapital keine Gebühren erhoben.

### **2.1.7 Pauschalgebühr für die Sekundärkotierung von Beteiligungsrechten**

<sup>1</sup> Für die Kotierung von Effekten ausländischer Emittenten, welche bereits an einem geregelten Markt des Sitz- bzw. eines Drittstaates (Heimatsbörse) mit gleichwertigen Kotierungsbestimmungen kotiert sind (Sekundärkotierung an SIX Swiss Exchange), wird eine Pauschalgebühr von CHF 5'000 erhoben. Auf die Erhebung weiterer Gebühren wird verzichtet.

<sup>2</sup> Bei Kapitaltransaktionen werden für Emittenten von sekundärkotierten Beteiligungsrechten keine Gebühren erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

### **2.1.8 Grundgebühr für separate Handelslinie**

<sup>1</sup> Wird im Zusammenhang mit einem Rückkauf von Effekten durch den Emittenten oder einem öffentlichen Kaufangebot eine separate Handelslinie eröffnet, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 15'000 erhoben.

<sup>2</sup> Wird im Zusammenhang mit einem Rückkauf von Effekten durch eine Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert sind und die gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) als Inländer gilt, gemäss Art. 3 Abs. 2 Reglement Handelszulassung Beteiligungsrechte und Exchange Traded Products (RHZ) eine separate Handelslinie eröffnet, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 30'000 erhoben.

<sup>3</sup> Diese Grundgebühr schliesst die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie für längstens 36 Monate ein. Soll eine separate Handelslinie für mehr als 36 Monate aufrechterhalten werden, so wird für jede Verlängerung um 36 Monate die Grundgebühr gemäss dieser Ziffer 2.1.8 erneut erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Reglement Handelszulassung Beteiligungsrechte und Exchange Traded Products (RHZ)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Pro Forma-Finanzinformationen Handelszulassung (RLFH)

### **2.1.9 Variable Gebühr für separate Handelslinie**

<sup>1</sup> Für die Eröffnung einer separaten Handelslinie gemäss Ziff. 2.1.8 wird zusätzlich eine variable Gebühr von CHF 20 pro eine Million CHF des angekündigten Transaktions- oder Rückkaufbetrags erhoben. Soweit der Gesuchsteller den angekündigten Transaktions- oder Rückkaufbetrag nicht in einem in Schweizer Franken denominierten Betrag angibt, wird dieser auf der Basis der ausgewiesenen Anzahl der Aktien, welcher der Transaktion oder dem Rückkauf zugrunde liegen, zum am Tag der Gesuchstellung (Datum des Eingangs bei SIX Exchange Regulation AG) gültigen Tagesendkurs unter Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umrechnungskurses berechnet.

<sup>2</sup> Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 50'000 pro separate Handelslinie.

<sup>3</sup> Diese variable Gebühr schliesst die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie für längstens 36 Monate ein. Soll eine separate Handelslinie für mehr als 36 Monate aufrechterhalten werden, so wird für jede Verlängerung um 36 Monate die variable Gebühr gemäss dieser Ziffer 2.1.9 erneut erhoben.

### **2.1.10 Pauschalgebühr für Aktionärs- und Mitarbeiteroptionen**

<sup>1</sup> Werden im Zusammenhang mit einem Rückkauf oder der Ausgabe von Effekten durch den Emittenten Aktionärsoptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 6'000 erhoben.

<sup>2</sup> Werden vom Emittenten Mitarbeiteroptionen kotiert, so wird eine Pauschalgebühr von CHF 6'000 erhoben.

### **2.1.11 Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks**

<sup>1</sup> In Abweichung von Ziff. 2.1.1 wird für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs im Zusammenhang mit einer Kotierung von Beteiligungsrechten im regulatorischen Standard Sparks die Grundgebühr jeweils zur Hälfte erhoben, wenn und soweit das Kotierungsgesuch eine der nachfolgenden Transaktionen zum Gegenstand hat:

- a) Börsengang und/oder Initial Public Offering (IPO);
- b) Kapitalerhöhung (ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands);
- c) Erstmögliche Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte im Rahmen des bedingten Kapitals;
- d) Kotierung einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten.

<sup>2</sup> In Abweichung von Ziff. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6 werden die Gebühren für die Kotierung von Beteiligungsrechten im regulatorischen Standard Sparks jeweils zur Hälfte erhoben.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

## **2.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten**

### **2.2.1 Jährliche Grundgebühr**

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine Grundgebühr von CHF 10'000 für jeden Emittenten erhoben.

## 2.2.2 Jährliche variable Grundgebühr

<sup>1</sup> Zusätzlich wird, bis zu einer Kapitalisierung von CHF 1 Milliarde, jährlich eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben. Ab einer Kapitalisierung von CHF 1 Milliarde beträgt die jährliche auf die CHF 1 Milliarde übersteigende Kapitalisierung CHF 11 pro eine Million CHF Kapitalisierung.

<sup>2</sup> Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 110'000.

<sup>3</sup> Für Aktien im regulatorischen Standard für Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) welche anstelle von Aktien Anteile an einer Wandelanleihe anbieten, wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des Gesamtnominalbetrags bzw. des umgerechneten Gesamtnominalbetrags der Wandelanleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

## 2.2.3 Gebühren für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks

Im regulatorischen Standard Sparks wird jährlich eine Grundgebühr von CHF 8'000 für jeden Emittenten erhoben; es wird keine variable Gebühr erhoben.

# 3 Gebühren für die Kotierung und Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

## 3.1 Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

### 3.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

### 3.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von Anteilen einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

### 3.1.3 Zusatzgebühr für weitere Effekten

Wird für mehrere kollektive Kapitalanlagen des gleichen Emittenten gleichzeitig die Kotierung beantragt, so wird für jede weitere kollektive Kapitalanlage eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

### 3.1.4 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen

Wird für eine oder mehrere Kollektive Kapitalanlagen der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je Valor erhoben.

## 3.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen

### 3.2.1 Jährliche Grundgebühr

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 kollektive Kapitalanlagen: CHF 3'000 für jede kotierte Effekte;
- b) 11 bis 20 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'500 für jede kotierte Effekte;
- c) 21 bis 30 kollektive Kapitalanlagen: CHF 1'000 für jede kotierte Effekte;
- d) ab 31 kollektive Kapitalanlagen: CHF 500 für jede kotierte Effekte.

## 4 Gebühren für die Kotierung von Anleihen

### 4.1 Kotierung von Anleihen

#### 4.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 2'500 erhoben.

#### 4.1.2 Variable Gebühr für neue Anleihe oder Aufstockung

<sup>1</sup> Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Anleihen-CHF wird eine variable Gebühr von CHF 15 pro eine Million CHF des Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

<sup>2</sup> Für die Kotierung neuer oder die Aufstockung bereits kotierter Fremdwährungsanleihen wird eine variable Gebühr von CHF 10 pro eine Million CHF des umgerechneten Gesamtnominalbetrags der Anleihe bzw. der aufgestockten Tranche erhoben.

#### 4.1.3 Zusatzgebühr für Neuemittent

<sup>1</sup> Handelt es sich um die Kotierung von Effekten eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

<sup>2</sup> Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

#### 4.1.4 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt (aufgehoben)

#### 4.1.5 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

#### 4.1.6 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

#### 4.1.7 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)

#### 4.1.8 Gebühr für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten wird eine Gebühr von CHF 3'000 erhoben.

<sup>2</sup> Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement kommen nicht zur Anwendung.

## 5 Gebühr für die Kotierung von Derivaten

### 5.1 Kotierung von Derivaten

#### 5.1.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:

Anzahl Derivate	Gebühr pro Derivat
0–200	CHF 350
201–500	CHF 250

501-1'000	CHF 180
1'001-2'000	CHF 140
2'001-5'000	CHF 110
5'001-7'500	CHF 85
7'501-10'000	CHF 60
ab 10'001	CHF 50

<sup>2</sup> Die anfallenden Gebühren werden jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

#### **5.1.1.1 Berechnungsgrundlage**

Massgeblich für die Bestimmung der Gebühr gemäss Ziff. 5.1.1 ist die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr neu zum Handel zugelassenen Derivate eines Emittenten. Die Ermittlung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 erfolgt pro Kalenderjahr.

#### **5.1.1.2 Gruppengesellschaften**

Derivate von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden für die Bestimmung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

#### **5.1.2 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» Derivate (aufgehoben)**

#### **5.1.3 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen (aufgehoben)**

#### **5.1.4 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Derivatprogrammen (aufgehoben)**

#### **5.1.5 Zusatzgebühr für Neuemittent**

<sup>1</sup> Handelt es sich um die Genehmigung eines Emittenten, welcher bisher keine Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert hatte, wird eine Pauschalgebühr von CHF 10'000 erhoben.

<sup>2</sup> Als Neuemittent im Sinne der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement gilt, wer seit mehr als drei Jahren keine Effekten mehr an SIX Swiss Exchange kotiert hat.

#### **5.1.6 Gebühr für Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing**

Bei Anpassungen, welche aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing vorgenommen werden müssen, wird eine Gebühr von CHF 100 pro Effekte erhoben.

#### **5.1.7 Knock-out-Rabatt**

<sup>1</sup> Für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche innerhalb von 11 Handelstagen den Knock-out oder den Stop-Loss Level erreichen und somit dekotiert werden, kann der Emittent pro infolge Erreichen des Knock-out oder Stop-Loss Level dekotiertem Warrant einen weiteren Warrant mit Knock-out oder Mini-Futures kotieren, wobei auf die Erhebung der Gebühren gemäss Ziff. 5.1.1 verzichtet wird.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der 11 Handelstage gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Handelstag massgeblich und nicht das Datum des Knock-out oder Stop-Loss Ereignisses.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit der Kotierung von weiteren Warrants mit Knock-out und Mini-Futures gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung verfällt spätestens am Ende des dem letzten Handelstag folgenden Monats.

<sup>4</sup> Kotierungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung werden bei der Berechnung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 nicht berücksichtigt.

### 5.1.8 Aktives Bestandespaket

<sup>1</sup> Für die Kotierung von Hebel- und Anlageprodukten kann der Emittent alternativ zur Bezahlung einer Gebühr pro Kotierung gemäss Ziff. 5.1.1 gegen Entrichtung einer fixen jährlichen Pauschalgebühr ein aktives Bestandespaket für Hebel- bzw. Anlageprodukte erwerben. Der Erwerb eines aktiven Bestandespakets berechtigt den Emittenten für die folgenden zwölf Monate Hebel- bzw. Anlageprodukte zu kotieren, sofern die für das gewählte aktive Bestandespaket in Ziff. 5.1.8 Abs. 3 festgelegte durchschnittliche Anzahl an gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebel- bzw. Anlageprodukte während eines Monats nicht überschritten wird.

<sup>2</sup> Das aktive Bestandespaket für Hebel- bzw. Anlageprodukte kann für die Dauer von mindestens zwölf Monaten erworben werden. Der Emittent kann unter Beibehaltung des ursprünglichen Ablaufdatums des aktiven Bestandespakets auf ein höheres aktives Bestandespaket wechseln. Der Erwerb eines aktiven Bestandespakets und Anpassungen des aktiven Bestandespakets sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und der Börse mindestens drei Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

<sup>3</sup> Für das aktive Bestandespaket wird eine jährliche Pauschalgebühr gemäss folgenden Tabellen erhoben:

Durchschnittliche Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebelprodukte während eines Monats	Jährliche Pauschalgebühr für das aktive Bestandespaket
2'500	CHF 250'000
15'000	CHF 850'000
20'000	CHF 1'000'000

Durchschnittliche Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats	Jährliche Pauschalgebühr für das aktive Bestandespaket
500	CHF 120'000
1'000	CHF 200'000
3'000	CHF 400'000
6'000	CHF 550'000
10'000	CHF 650'000

<sup>4</sup> Überschreitet der Emittent während eines Monats die für das erworbene aktive Bestandespaket festgelegte durchschnittliche Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebel- bzw. Anlageprodukte, wird eine Zusatzgebühr für ein oder mehrere Überschusspaket(e) gemäss folgenden Tabellen erhoben:

Anzahl Hebelprodukte pro Überschusspaket	Monatliche Gebühr pro Überschusspaket
500	CHF 5'000

Anzahl Anlageprodukte pro Überschusspaket	Monatliche Gebühr pro Überschusspaket
100	CHF 2'000

<sup>5</sup> Die anfallenden Gebühren für das aktive Bestandespaket und allfällige Überschusspakete werden jeweils monatlich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Kotierungen von Hebel- bzw. Anlageprodukten gemäss dieser Ziff. 5.1.8 werden bei der Berechnung der Anzahl Derivate gemäss Ziff. 5.1.1 nicht berücksichtigt. Kotierungen von Warrants mit Knock-out und Mini-Futures gemäss dieser Ziff. 5.1.8 sind vom Knock-out Rabatt gemäss Ziff. 5.1.7 ausgenommen.

## 6 Gebühren für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

### 6.1 Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

#### 6.1.1 Grundgebühr für das Kotierungsgesuch

Für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs wird eine Grundgebühr von CHF 3'000 erhoben.

#### 6.1.2 Zusatzgebühr für Neuemittent

Handelt es sich um die Kotierung von ETPs eines Neuemittenten, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10'000 erhoben.

#### 6.1.3 Zusatzgebühr für weitere Effekten

Wird für mehrere ETPs des gleichen Emittenten gleichzeitig die Kotierung beantragt, so wird für jedes weitere ETP eine Zusatzgebühr von CHF 2'000 erhoben.

#### 6.1.4 Zusatzgebühr für weitere Handelswährungen

Wird für ein oder mehrere ETPs der Handel in einer oder mehreren zusätzlichen Handelswährungen beantragt, so wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 je ETP erhoben.

#### 6.1.5 Zusatzgebühr für «Stand-Alone-Prospekt» ETPs (aufgehoben)

#### 6.1.6 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt mit Verweis auf genehmigten Kotierungsprospekt (aufgehoben)

#### 6.1.7 Pauschalgebühr für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

#### 6.1.8 Pauschalgebühr für die Wiederauflage von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

#### 6.1.9 Zusatzgebühr für den Kotierungsprospekt bei Emissionsprogrammen (aufgehoben)

### 6.2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

#### 6.2.1 Jährliche Grundgebühr

Für die Aufrechterhaltung der Kotierung wird jährlich eine von der Anzahl kotierter ETPs des gleichen Emittenten abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

a) 1 bis 10 ETPs: CHF 3'000 für jedes kotierte ETP;

- b) 11 bis 20 ETPs: CHF 1'500 für jedes kotierte ETP;
- c) 21 bis 30 ETPs: CHF 1'000 für jedes kotierte ETP;
- d) ab 31 ETPs: CHF 500 für jedes kotierte ETP.

## **7 Gebühren für die Zulassung zum Handel und die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

### **7.1 Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

#### **7.1.1 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

#### **7.1.2 Grundgebühr für die Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment**

Für die Prüfung eines Antrags betreffend Zulassung zum Handel wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus eine Zulassungsgebühr von CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung erhoben.

### **7.2 Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel in einem Sponsored Segment**

#### **7.2.1 SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment**

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment wird keine Aufrechterhaltungsgebühr erhoben.

#### **7.2.2 SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment**

Im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment wird von jedem sponsernden Wertpapierhaus für die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Handel jährlich eine von der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds des gleichen sponsernden Wertpapierhauses abhängige Grundgebühr wie folgt erhoben:

- a) 1 bis 10 Indexfonds: CHF 3'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- b) 11 bis 20 Indexfonds: CHF 1'500 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- c) 21 bis 30 Indexfonds: CHF 1'000 für jede zum Handel zugelassene Effekte;
- d) /ab 31 Indexfonds: CHF 500 für jede zum Handel zugelassene Effekte.

## **8 Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen**

### **8.1 Dekotierung**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Beteiligungsrechten wird eine Gebühr von CHF 10'000 erhoben.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. Exchange Traded Products, welches nicht auf der Basis einer ausdrücklichen Bestimmung der anwendbaren Bedingungen erfolgt, wird eine Gebühr von CHF 300 pro Derivat bzw. Exchange Traded Product erhoben.

<sup>3</sup> Bei der gleichzeitigen Dekotierung von zehn oder mehr Derivaten bzw. Exchange Traded Products beträgt die Gebühr maximal CHF 3'000.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

## **8.2 Rückzug von Gesuchen**

Bei Rückzug eines Gesuchs können die angefallenen Gebühren gemäss Gebührenordnung zum Kotierungsreglement erhoben werden.

## **8.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften**

Die Erteilung von schriftlichen Auskünften kann nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Tatsache, dass der Aufwand in Rechnung gestellt wird, muss dem Gesuchsteller vorab mitgeteilt werden.

## **8.4 Ausserordentlicher Aufwand und Dritt- bzw. Expertenkosten**

<sup>1</sup> Für ausserordentlichen Aufwand bei der Bearbeitung von Gesuchen können zusätzliche Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

<sup>2</sup> Dritt- bzw. Expertenkosten werden gemäss Abrechnung derselben verrechnet. Die Tatsache, dass Dritte bzw. Experten beigezogen und die daraus entstehenden Kosten dem Gesuchsteller auferlegt werden, muss diesem vorab mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Sollen Transaktionen auf begründeten Antrag des Gesuchstellers hin innert verkürzter Frist bearbeitet werden, kann eine pauschale Gebühr von maximal CHF 20'000 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## **8.5 Spesen**

Der Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä. werden dem Gesuchsteller nach effektiver Höhe abgerechnet.

# **9 Gemeinsame Bestimmungen**

## **9.1 Rechnungsstellung**

Für die Rechnungsstellung gelten die nachfolgenden Regeln:

### **9.1.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung bzw. des ersten Handelstages des neuen Valors.

### **9.1.2 Bei der Kotierung von Anleihen**

Die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren erfolgt zum Zeitpunkt der Entscheidfällung unabhängig von einer vorgängigen provisorischen Zulassung zum Handel.

### **9.1.3 Bei der Kotierung von Derivaten**

Bei Derivaten, die gemäss Art. 32ff. Zusatzreglement Derivate zunächst provisorisch zum Handel zugelassen werden, erfolgt die Rechnungsstellung der Kotierungsgebühren basierend auf dem Zeitpunkt der provisorischen Zulassung zum Handel. Es werden keine Gebühren rückerstattet, falls in der Folge kein Kotierungsgesuch eingereicht wird.

#### **9.1.4 Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten**

Bei der Genehmigung eines neuen Emittenten von Derivaten erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Genehmigung.

#### **9.1.5 Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing**

Bei Anpassungen aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing (Ziff. 5.1.6) erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühr zum Zeitpunkt der Anpassung.

#### **9.1.6 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung**

<sup>1</sup> Die Erhebung der jährlichen Gebühr für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfolgt jeweils im ersten Quartal für das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Bei einer Neukotierung von Effekten sind mit den Kotierungsgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung für das zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angebrochene Kalenderjahr abgegolten.

<sup>3</sup> Eine Rückerstattung von Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung pro rata temporis ist ausgeschlossen.

### **9.2 Basis für die Berechnung der variablen Gebühr**

Für die Berechnung der variablen Gebühr gelten die nachfolgenden Regeln:

#### **9.2.1 Bei der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der neu kotierten Effekten ist der Schlusskurs des ersten Handelstages.

#### **9.2.2 Für die Aufrechterhaltung der Kotierung von Beteiligungsrechten**

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der kotierten Valoren ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Vorjahres.

#### **9.2.3 Gebühr nach Aufwand**

Soweit sich die Gebühr nach Aufwand richtet, beträgt der Ansatz CHF 300 pro Stunde.

### **9.3 Fälligkeit von Forderungen**

<sup>1</sup> Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

## **10 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 1. Januar 2023 beschlossen wurden, ist Ziff. 2.1.11 sinngemäss anwendbar.

Beschluss der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange vom 5. Februar 2026; in Kraft seit 1. April 2026.

## Anhang A – Beteiligungsrechte

### 1 Kotierung

Ziff. 2.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 6'000
Ziff. 2.1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte Neuemittent: maximal CHF 400'000	Pro Million CHF Kapitalisierung
		bis zu CHF 500 Millionen	CHF 10
		zwischen CHF 500 Millionen und CHF 2.5 Milliarden	CHF 15
		zwischen CHF 2.5 Milliarden und CHF 5 Milliarden	CHF 20
		über CHF 5 Milliarden	CHF 25
	Variable Gebühr	für Kapitalerhöhungen bestehender Emittenten Kapitalerhöhung: maximal CHF 60'000	Pro Million CHF Kapitalisierung
		bis zu CHF 500 Millionen	CHF 10
		über CHF 500 Millionen	CHF 12
Ziff. 2.1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten von Beteiligungsrechten	
		bis zu einer Kapitalisierung von CHF 500 Millionen	CHF 15'000
		bei einer Kapitalisierung über CHF 500 Millionen	CHF 20'000
Ziff. 2.1.5	Zusatzgebühr	für weitere Effekten	CHF 5'000
Ziff. 2.1.6	Gebühr(en)	für die Kotierung von Effekten aus bedingtem Kapital	Keine Gebühr gemäss Ziff. 2.1.2
Ziff. 2.1.7	Pauschalgebühr	für die Sekundärkotierung von Effekten ausländischer Emittenten	CHF 5'000
Ziff. 2.1.8	Grundgebühr	für die Eröffnung einer separaten Handelslinie und Auf- rechterhaltung über max. 36 Monate und jede Verlänge- rung um weitere max. 36 Monate	
		- bei Aktienrückkauf und öffentlichem Angebot	CHF 15'000
		- bei Aktienrückkauf durch Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert sind und die gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungs- steuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) als In- länder gilt	CHF 30'000
Ziff. 2.1.9	Variable Gebühr	für die Eröffnung einer separaten Handelslinie und Auf- rechterhaltung über max. 36 Monate und jede Verlänge- rung um weitere max. 36 Monate, jedoch je maximal CHF 50'000 für die Eröffnung und pro Verlängerung	CHF 20 pro Mio. CHF geplanten Transakti- ons- und Rück- kaufsbetrags
Ziff. 2.1.10	Pauschalgebühr	für Aktionärsoptionen bei Rückkauf oder Ausgabe von Effekten sowie bei Mitarbeiteroptionen	CHF 6'000
Ziff. 2.1.11	Gebühr(en)	für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks	Jeweils die Hälfte der Gebühren gemäss Ziff. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.6

**2 Aufrechterhaltung der Kotierung**

Ziff. 2.2.1	Grundgebühr	jährlich	CHF 10'000
Ziff. 2.2.2	Variable Gebühr	jährlich in Abhängigkeit von Kapitalisierung, jedoch jährlich maximal CHF 110'000	Pro Million CHF Kapitalisierung
		bis zu einer Kapitalisierung von 1 Milliarde CHF	CHF 10
		auf Kapitalisierung von 1 Milliarde CHF übersteigender Betrag	CHF 11
Ziff. 2.2.3	Grundgebühren	jährlich für Beteiligungsrechte im regulatorischen Standard Sparks	CHF 8'000

## Anhang B – Kollektive Kapitalanlagen

### 1 Kotierung

Ziff. 3.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3'000
Ziff. 3.1.2	Zusatzgebühr	für Anteile einer neuen kollektiven Kapitalanlage bzw. einer neuen rechtlichen Einheit	CHF 10'000
Ziff. 3.1.3	Zusatzgebühr	für jede weitere kollektive Kapitalanlage	CHF 2'000
Ziff. 3.1.4	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen	CHF 1'000 pro Effekte

### 2 Aufrechterhaltung der Kotierung

Ziff. 3.2.1	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter kollektiver Kapitalanlagen des gleichen Emittenten:	Preis pro Effekte
		1 bis 10	CHF 3'000
		11 bis 20	CHF 1'500
		21 bis 30	CHF 1'000
		ab 31	CHF 500

## Anhang C – Anleihen

### 1 Kotierung

Ziff. 4.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 2'500
Ziff. 4.1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer und Aufstockung von bereits kotierten Anleihen-CHF	CHF 15 pro Mio. CHF Nominalbetrag
		für die Kotierung neuer und Aufstockung von bereits kotierten Fremdwährungsanleihen	CHF 10 pro Mio. CHF Nominalbetrag
Ziff. 4.1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10'000
Ziff. 4.1.8	Pauschalgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs für Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten	CHF 3'000

## Anhang D – Derivate

### 1 Kotierung

Ziff. 5.1.1	Pauschalgebühr	für die Zulassung zum Handel von Derivaten wird pro Derivat eine Gebühr gemäss folgender Tabelle erhoben:	Preis pro Derivat
		Anzahl: 0–200 Derivate	CHF 350
		Anzahl: 201–500 Derivate	CHF 250
		Anzahl: 501–1 000 Derivate	CHF 180
		Anzahl: 1 001–2 000 Derivate	CHF 140
		Anzahl: 2 001–5 000 Derivate	CHF 110
		Anzahl: 5 001–7 500 Derivate	CHF 85
		Anzahl: 7 501–10 000 Derivate	CHF 60
		Anzahl: ab 10001 Derivate	CHF 50
Ziff. 5.1.5	Zusatzgebühr	für Neuemittent	CHF 10'000
Ziff. 5.1.6	Pauschalgebühr	für eine Anpassung aufgrund von Fehleingaben in CONNEXOR Listing	CHF 100 pro Derivat
Ziff. 5.1.7	Knock-out-Rabatt	Kotierung für Warrants mit Knock-out und Mini-Futures, welche während der Frist von 11 Handelstagen dekotiert werden.	kostenlos
Ziff. 5.1.8	Pauschalgebühr	für aktives Bestandespaket für Hebelprodukte	Preis pro Paket
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebelprodukte während eines Monats: 2'500	CHF 250'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebelprodukte während eines Monats: 15'000	CHF 850'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Hebelprodukte während eines Monats: 20'000	CHF 1'000'000
	Zusatzgebühr	je Überschusspaket pro 500 Hebelprodukte	CHF 5'000
Ziff. 5.1.8	Pauschalgebühr	für aktives Bestandespaket für Anlageprodukte	Preis pro Paket
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats: 500	CHF 120'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats: 1'000	CHF 200'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats: 3'000	CHF 400'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats: 6'000	CHF 550'000
		Anzahl gleichzeitig aktiver resp. gleichzeitig kotierter Anlageprodukte während eines Monats: 10'000	CHF 650'000
	Zusatzgebühr	je Überschusspaket pro 100 Anlageprodukte	CHF 2'000

## Anhang E – Exchange Traded Products (ETPs)

### 1 Kotierung

Ziff. 6.1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3'000
Ziff. 6.1.2	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10'000
Ziff. 6.1.4	Zusatzgebühr	für jedes weitere ETP	CHF 2'000
Ziff. 6.1.4	Zusatzgebühr	für zusätzliche Handelswährungen je ETP	CHF 1'000

### 2 Aufrechterhaltung der Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs)

Ziff. 6.2.1	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl kotierter ETP des gleichen Emittenten:	Preis pro ETP
		1 bis 10	CHF 3'000
		11 bis 20	CHF 1'500
		21 bis 30	CHF 1'000
		ab 31	CHF 500

## Anhang F – Sponsored Segment

Ziff. 7.1.1	Grundgebühr	für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Foreign Shares Segment	CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus
Ziff. 7.1.2	Grundgebühr	für die Prüfung eines Antrags betr. Zulassung zum Handel im SIX Swiss Exchange – Sponsored Anlagefondssegment	CHF 25 pro Effekte für jede Aufschaltung und jedes sponsernde Wertpapierhaus
Ziff. 7.2.2	Grundgebühr	jährlich in Abhängigkeit der Anzahl zum Handel zugelassener Indexfonds eines sponsernden Wertpapierhauses:	Preis pro Indexfonds
		– 1 bis 10	CHF 3'000
		– 11 bis 20	CHF 1'500
		– 21 bis 30	CHF 1'000
		– ab 31	CHF 500

## Anhang G – Weitere Dienstleistungen und Bewilligungen

Ziff. 8.1	Gebühr	für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Beteiligungsrechten	CHF 10'000
	Gebühr	für die Bearbeitung eines Dekotierungsgesuchs von Derivaten bzw. von Exchange Traded Products	CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP maximal CHF 3'000
Ziff. 8.2	Gebühr	für den Rückzug eines Gesuchs	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
Ziff. 8.3	Gebühr	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften	nach Aufwand, CHF 300 pro Stunde
Ziff. 8.4	Zusatzgebühr	für ausserordentliche Aufwendungen	CHF 300 pro Derivat bzw. pro ETP maximal CHF 3'000
		für Dritt- bzw. Expertenkosten	gemäss Abrechnung derselben
		für die Bearbeitung von Transaktionen innert verkürzter Frist	pauschal, maximal CHF 20'000
Ziff. 8.5	Gebühr	Aufwand für Spesen wie ausserordentliche Portokosten, Beglaubigungsgebühren o.ä.	nach effektiver Höhe